



Arbeitshilfe: Orientierungshilfe für Bau- und Ausstattungsstandards betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII

Dieses Papier benennt wichtige Eckpunkte und versteht sich als Orientierungs- und Arbeitshilfe. Es ersetzt keine individuelle Beratung durch die Aufsicht und Beratung von Einrichtungen mit entsprechenden Entscheidungen zu Detailfragen. Abweichungen von den Orientierungsstandards sind nur mit Zustimmung der Aufsicht und Beratung von Einrichtungen zulässig.

Die Orientierungsstandards sind anzuwenden sofern es keine abweichenden Regelungen für bestimmte Angebotssegmente (Mindeststandards) gibt.

Die Entwicklung von jungen Menschen in voll- oder teilstationären Betreuungsangeboten wird von vielfältigen Faktoren geprägt und beeinflusst.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang das unmittelbare alltägliche Umfeld, d.h., die räumlichen Gegebenheiten und die jeweilige Ausstattung. Die Bereitstellung von angemessenem und geeignetem Lebensraum erhält für den jungen Menschen eine prägende Bedeutung und deckt dabei das gesamte Spektrum vom Schutz des Kindeswohls bis hin zum individuellen Wohlbefinden jedes Einzelnen ab. Die Lage der Räume bzw. das soziale Umfeld muss für die jungen Menschen geeignet sein, d.h., es dürfen sich keinerlei Gefährdungspotentiale in der unmittelbaren Umgebung befinden (vgl. u.a. Zulassungsgesetz für Spielhallen).

Grundlage dieses Leitfadens sind u.a. die Bestimmungen der Hamburgischen Bauordnung (HBauO), die aktuelle Förderrichtlinie für Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in Hamburg der IFB sowie Richtlinien/Empfehlungen anderer Bundesländer.

Die Wohnungsgrößen orientieren sich an dem jeweils aktuellen Beschluss der Vertragskommission zum Thema „Wohnraumanmietung für entgeltfinanzierte Einrichtungen der Jugendhilfe“.

Da das Angebot an unterschiedlichen Betreuungsangeboten mit jeweils abweichenden Anforderungen breit gefächert ist, müssen einige allgemeingültige Standards zu Räumen und Ausstattung vorangestellt werden. Diese beziehen sich insbesondere auf Neu- oder Änderungsanträge für eine Betriebserlaubnis.

1. Baurechtliche Abklärungen

- Zum Nachweis der räumlichen Voraussetzungen hat der Träger eine Grundrisszeichnung mit Angabe der Nutzungsart und der Größe der Räume vorzulegen.
- Bei Neu- und Umbauten ist eine Baugenehmigung der bezirklichen Bauaufsicht vorzulegen.
- Ob eine Nutzungsänderung bei Bestandsobjekten genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab und ist im Einzelfall durch das Bauamt zu prüfen. Hierfür bedarf es einer Abfrage bei der bezirklich zuständigen Bauaufsichtsbehörde.
- Bei Kleinsteinrichtungen in Mehrfamilienhäusern (insb. Betreuungsstandorten) kann von einer Wohnnutzung ausgegangen werden. Hierbei handelt es sich, je nach örtlichen Gegebenheiten, um eine Einzelfallentscheidung, ob die Kontaktaufnahme zur zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist.
- Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhe haben:
 1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern, sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1m bis zu 12,0m: 0,9m
 2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12,0m Absturzhöhe 1,1m (§ 36 Abs. 4 der HBauO)
- Bei bodentief einfach verglasten Fenstern und Türen ist ein Splitterschutz anzubringen (Unfallschutz).

2. Erfordernisse für den Brandschutz

- Die Prüfung der Brandschutzkriterien (Fluchtwegeplan, zweiter baulicher Rettungsweg) in Gruppenangeboten erfolgt bei Sonderbauten (z.B. sozialen Einrichtungen) im Baugenehmigungs- und Nutzungsänderungsgenehmigungsverfahren durch die bezirkliche Bauaufsicht. Bei einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist durch den Träger im BE-Verfahren ein Nachweis zur Unbedenklichkeit beim Brandschutz vorzulegen. Hierbei kann es sich um ein Brandschutzgutachten, eine brandschutztechnische Stellungnahme oder ein Brandschutzkonzept (im Zuge eines Neubaus) von der Feuerwehr oder einer anerkannten Stelle (z.B. Ingenieur- Architektenbüros) handeln.
- Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen die Einrichtungen mit Rauchwarnmelder gem. § 45 Abs. 6 HBauO ausgestattet sein.
- Für die Küche wird ein Fettbrandlöscher empfohlen.
- Es wird empfohlen Öfen bzw. offene Kamine zu verschließen. In Einrichtungen mit Öfen bzw. offenen Kaminen ist der Bericht der letzten Feuerstättenschau vorzulegen. Werden Kleinkinder betreut, sollten, insbesondere bei offenen Kaminen, Vorsichtsmaßnahmen bei Inbetriebnahme (nur unter ständiger Aufsicht, Schutz vor Funkenflug) empfohlen werden.
- Bei Kleinsteinrichtungen in Mehrfamilienhäusern (insb. Betreuungsstandorte) ist individuell, orientiert an den konkreten Gegebenheiten zu entscheiden, wie durch den Träger der Nachweis über den Brandschutz zu erbringen ist.

3. Hygieneplan

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygieneplan vorzulegen.
- Bei Gruppenangeboten mit einer Großküche (z.B. Kinderheim, Muki) sollen Träger sich hinsichtlich der Hygienevorschriften an das bezirklich zuständige Amt für Verbraucherschutz, zwecks einer Beratung, wenden. Federführend für Grundsatzfragen der Hygienevorschriften ist das Amt für Verbraucherschutz im Bezirk Altona.

4. Zimmer für Kinder und Jugendliche, Volljährige

- Einzelzimmer sollen 8 qm und Doppelzimmer 16 qm nicht unterschreiten.
- Für mindestens die Hälfte der Plätze in Einrichtungen sind grundsätzlich Einzelzimmer vorzuhalten (Ausnahme: Angebote nach § 42 SGB VIII).
- Für Kinder ab sechs Jahren sollen Einzelzimmer, höchstens nach Geschlechtern getrennte Doppelzimmer vorgesehen werden.
- In begründeten Ausnahmefällen können Jugendliche auch nach Geschlechtern getrennt in Doppelzimmer untergebracht werden.
- Doppelzimmer sollten nicht durch Kinder mit großen Altersunterschieden belegt werden.
- Mehrbettzimmer mit mehr als zwei Kindern sind nicht geeignet (Ausnahme: Angebote nach § 42 SGB VIII für Kinder unter sechs Jahre).
- Durchgangszimmer sind als Individualzimmer ungeeignet.
- Besondere konzeptionelle Ansätze (z.B. die Betreuung kranker oder Kinder mit Assistenzbedarf) müssen sich im Raumangebot widerspiegeln, d.h., sie können Einzelzimmer über die o.g. Regeln hinaus u. U. unverzichtbar machen.
- Die Individualzimmer sind mit altersangemessener Möblierung auszustatten. Sofern Jugendliche nicht über verschließbare Einzelzimmer verfügen, muss ihnen ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für Kleidung und anderen persönlichen Besitz zur Verfügung stehen.
- Für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter müssen in der Einrichtung Arbeitsplätze mit angemessener Ausstattung zur Erledigung der Schulaufgaben zur Verfügung stehen.
- Die Einrichtung und Ausstattung der Kinder-/Jugendzimmer muss den individuellen Bedürfnissen und Besonderheiten der/des Betreuten und dem Alter entsprechend angepasst werden. Dazu gehören Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie funktionsfähige Möbel in einem angemessenen Gesamtzustand.
- Die Zimmer junger Menschen sollen in einem angemessenen Rahmen von den Kindern/Jugendlichen mitgestaltet werden

5. Gemeinschaftsräume

- Einrichtungen (außer Betreuungsstandorte) benötigen einen angemessen großen Gemeinschaftsraum, der es zulässt, gemeinsame Vorhaben der Gruppe zu realisieren. Für jedes Gruppenmitglied sollten mindestens drei Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- Wohn- und Aufenthaltsräume der Kinder und Jugendlichen dürfen nicht regelhaft für einrichtungsfremde Zwecke genutzt werden.
- Alle Einrichtungen müssen über eine Dusche und/oder Badewanne verfügen, Einrichtungen mit mehr als vier Plätzen benötigen jeweils ein zusätzliches WC und ein Bad bzw. Dusche. Besondere Erfordernisse gilt es individuell zu berücksichtigen (Barrierefreiheit).

6. Kleine Kinder

- Einrichtungen, die Kinder unter sechs Jahren betreuen, benötigen Kindersicherungen an Fenstern, Balkontüren und Küchenherd bzw. Küchentür, Treppen und Steckdosen.
- Medikamente und Reinigungskemikalien müssen verschlossen und für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.
- Wickelmöglichkeit sind nach Bedarf vorzuhalten.

7. Pflegebedürftige Kinder/Jugendliche

- In Wohngruppen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche sollen die oben benannten Zimmergrößen und Gemeinschaftsräume in angemessener Weise den Bedürfnissen der Betreuten angepasst werden.
- Eine Überschreitung der oben benannten Zimmergrößen und Gemeinschaftsräume um bis zu 10 qm entspricht den Förderrichtlinien der Wohnungsbaukreditanstalt.
- Es sollten darüber hinaus mindestens ein Pflegebad sowie eine barrierefreie Raumgestaltung bzw. Zugang vorhanden sein.
- Weitere mögliche Brandschutzaufgaben bzw. Evakuierungsmöglichkeiten (u.a. zweiter Fluchtweg, mögliche Anleiterpunkte der Feuerwehr usw.), darüber hinaus ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen sowie Hygieneauflagen für diese Wohngruppen sind im Vorfeld durch die bezirklichen Bau- und Gesundheitsämter bzw. dem Amt für Verbraucherschutz abzuklären.

8. Räumlichkeiten für Betreuungspersonal

- Bei Einrichtungen mit innewohnenden und zugehenden Fachkräften im Rahmen einer Rund- um die Uhr Betreuung, muss jeweils ein abgeschlossener Bereich für die Mitarbeiter vorhanden sein.
- Das Betreuer-/Erzieherzimmer sollte möglichst zentral gelegen sein; in Abhängigkeit von der Zielgruppe muss die angemessene Ausübung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ermöglicht werden.
- Für die Betreuungskräfte sind separate Sanitärbereiche in Rund-um-die Uhr betreuten Einrichtungen einzurichten (siehe Nr. 5.2 Abs. 3 der Arbeitsstättenregelung 4.1: „Arbeitsstätten sind mit Toiletten für die Beschäftigten auszustatten“).

9. Außengelände

- In Einrichtungen, die über Außenanlagen bzw. Gärten verfügen, ist darauf zu achten, dass Teiche, Schwimmbecken, offene Regentonnen o.ä. entsprechend gesichert werden.
- Vorhandene Spielgeräte auf dem Gelände müssen sicher gestaltet und aufgestellt, regelmäßig sachkundig kontrolliert und gewartet sein.
- Freiflächen auf dem trügereigenen Gelände sind in geeigneter Form zu sichern.
- Als giftig bekannte Pflanzen sind, insbesondere in Einrichtungen die Kleinkinder betreuen, zu entfernen, bzw. nicht anzupflanzen.